



Die Besteuerung der ordentlichen Betriebsgesellschaften

Begriff

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe betreiben. Neben ihrer Betriebstätigkeit können sie noch Beteiligungen an anderen Unternehmen besitzen. Für massgebende Beteiligungen erhalten sie eine Ermässigung bei der Gewinnsteuer.

1. Subjektive und objektive Besteuerungsvoraussetzungen

Als juristische Personen werden die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, Korporationen und mit diesen vergleichbare Personengemeinschaften sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz besteuert (§ 50 StG).

- 1.1. Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet (§ 51 und § 53 Abs. 1 StG).
- 1.2. Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig (§ 52 und § 53 Abs. 2 StG).

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

Gesellschaften die der ordentlichen Besteuerung unterliegen, entrichten eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer.

2.1. Gewinnsteuer

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit und Anlagefonds beträgt:

- a) für die ersten Fr. 100'000.-- 4 %
- b) für den Fr. 100'000.-- übersteigenden Gewinn 7 %

des Reingewinnes, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss.

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 4 % des Reingewinnes, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert (§ 66 Abs. 4 StG).

Beteiligungsabzug

Für Erträge aus massgebenden Beteiligungen ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reinertrag (§ 67 StG).

2.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.5 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, dem freien Stiftungsvermögen, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Für Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie für übrige juristische Personen sind 80'000 Franken des Eigenkapitals steuerfrei (§ 75 Abs. 2 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).